



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 25.07.2021

Tötung eines Obdachlosen in Regen

Laut Medienberichten ist ein 52 Jahre alter Mann am 19.07.2021 in einer Obdachlosenunterkunft in Regen getötet worden. Tatverdächtig ist nach Medieninformationen ein Afrikaner, der bereits mehrfach in der Psychiatrie in Maimkofen (Niederbayern) untergebracht und behandelt wurde. Außerdem soll er bereits wegen Körperverletzungs- und Eigentumsdelikten polizeilich auffällig geworden sein.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Handelt es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Asylbewerber? 2
- 1.2 Falls ja, welchen Stand hat das Asylverfahren? 2
- 1.3 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige? 2

- 2.1 Seit wann lebt der mutmaßliche Täter in Deutschland (bitte Art, Datum und Ort der Einreise und die Anzahl der mit ihm eingereisten Familienmitglieder angeben)? 2
- 2.2 Welches Motiv wird seitens der Ermittler angenommen? 2
- 2.3 Warum wird ein politischer und/oder weltanschaulicher Hintergrund der Tat derzeit ausgeschlossen (bitte ausführlich begründen)? 2

3. Wurde der Tatverdächtige in Untersuchungshaft verbracht oder in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen (bitte ausführlich darlegen)? 2

- 4.1 Warum wurde der Tatverdächtige vor der Tat aus der psychiatrischen Obhut entlassen? 2
- 4.2 Wegen welcher Delikte wurde der Tatverdächtige bisher rechtskräftig verurteilt? 3
- 4.3 Welche Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitsverfahren sind noch anhängig (bitte nach Verfahren aufschlüsseln und auch auf Ermittlungsverfahren eingehen)? 3

- 5.1 Welcher Tathergang wird seitens der Behörden derzeit angenommen (bitte ausführlich darlegen)? 4
- 5.2 Welche Maßnahmen wurden nach der Tat zur Sicherung der Obdachlosenunterkunft ergriffen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 27.08.2021

1.1 Handelt es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Asylbewerber?

Nein.

1.2 Falls ja, welchen Stand hat das Asylverfahren?

Siehe Frage 1.1.

1.3 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige?

Er ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (Neuan siedlung von Schutzsuchenden), aktuell gültig bis 15.10.2022.

2.1 Seit wann lebt der mutmaßliche Täter in Deutschland (bitte Art, Datum und Ort der Einreise und die Anzahl der mit ihm eingereisten Familienmitglieder angeben)?

Der Tatverdächtige reiste am 15.10.2018 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet (Flughafen Hannover-Langenhagen) ein. Weitere Familienmitglieder des Tatverdächtigen sind nicht mit eingereist.

2.2 Welches Motiv wird seitens der Ermittler angenommen?

Über das Motiv des Tatverdächtigen liegen bisher keine Erkenntnisse vor.

2.3 Warum wird ein politischer und/oder weltanschaulicher Hintergrund der Tat derzeit ausgeschlossen (bitte ausführlich begründen)?

Hinsichtlich eines politischen und/oder weltanschaulichen Hintergrundes der Tat liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

3. Wurde der Tatverdächtige in Untersuchungshaft verbracht oder in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen (bitte ausführlich darlegen)?

Der Tatverdächtige wurde am 19.07.2021 dem zuständigen Richter am Amtsgericht Deggendorf vorgeführt. Dieser erließ einen Unterbringungsbe fehl, woraufhin der Tatverdächtige in das Bezirksklinikum Mainkofen verbracht wurde.

4.1 Warum wurde der Tatverdächtige vor der Tat aus der psychiatrischen Obhut entlassen?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor – medizinische Entscheidungen im Einzelfall obliegen der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt und unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Ergänzende Informationen zur Entlassung aus einer Krankenhausbehandlung allgemein können bspw. dem Ratgeber Krankenhaus des Bundesministeriums für Gesundheit (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/200305_BMG_RG_Krankenhaus_barr.pdf) entnommen werden.

- 4.2 Wegen welcher Delikte wurde der Tatverdächtige bisher rechtskräftig verurteilt?**
- 4.3 Welche Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitsverfahren sind noch anhängig (bitte nach Verfahren aufschlüsseln und auch auf Ermittlungsverfahren eingehen)?**

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu früheren und laufenden Ermittlungsverfahren nicht, wohl aber zu rechtskräftigen Vorverurteilungen erteilt werden können. Im Einzelnen:

a) Ermittlungsverfahren

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer oder laufender Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind. Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gem. § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung. Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere oder anhängige Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

Entsprechendes gilt für etwaige anhängige Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

b) Rechtskräftige Verurteilungen

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung mitgeteilt werden: Aus dem Bundeszentralregister ergeben sich folgende Vorstrafen:

- Strafbefehl des Amtsgerichts Viechtach vom 18.08.2020 wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung: Geldstrafe.
- Urteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 15.02.2021 wegen vorsätzlicher Körperverletzung und räuberischen Diebstahls und Diebstahls in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und Erschleichens von Leistungen in zehn Fällen und Hausfriedensbruchs mit Sachbeschädigung: ein Jahr und sechs Monate Jugendstrafe mit Bewährung.

5.1 Welcher Tathergang wird seitens der Behörden derzeit angenommen (bitte ausführlich darlegen)?

Ein Mitarbeiter der Regener Tafel hat am Morgen des 19.07.2021 einen 52-jährigen Bewohner des Obdachlosenheims aufgefunden und die Rettungskräfte verständigt. Ein Notarzt konnte nur noch den Tod feststellen. Der 52-Jährige wurde unter Anwendung von massiver Gewalt getötet. Ein vor Ort aufgefundenes Messer wurde als mögliches Tatwerkzeug sichergestellt. Am 20.07.2021 wurde im Institut für Rechtsmedizin in München eine Obduktion durchgeführt. Dem vorläufigen Untersuchungsergebnis zufolge verstarb der 52-Jährige an einer Vielzahl lebensgefährlicher Stichverletzungen. Außerdem wurde dem Getöteten der Kopf abgetrennt. Bisherigen Feststellungen zufolge dürfte dies post mortem geschehen sein, was jedoch im Rahmen der Obduktion nicht abschließend geklärt werden konnte.

Weiterführende Aussagen hierzu sind nicht möglich, da die Fragestellung aktuell Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen ist, die noch nicht abgeschlossen sind.

5.2 Welche Maßnahmen wurden nach der Tat zur Sicherung der Obdachlosenunterkunft ergriffen?

Nach Bekanntwerden der Tat wurden umfangreiche Absperrmaßnahmen unmittelbar am Tatobjekt durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war ein unberechtigtes Betreten oder Verlassen der Unterkunft nicht möglich.

Nach Beendigung dieser Maßnahmen wurde das Anwesen durch uniformierte und zivile Kräfte zu unregelmäßigen Zeiten bestreift.